

tum (§§ 215, 216 Abs. 3) und Zusammenrottung (§ 217), zulässig: Sie ist die jugendgemäße Form der für erwachsene Täter vorgesehenen Haftstrafe.

2. Die Jugendhaft soll dem Jugendlichen im Wege einer kurzfristigen Freiheitsentziehung nachdrücklich die Bedeutung der Einhaltung der sozialen Grundregeln des Zusammenlebens bewußt werden lassen.

Diese unmittelbare Einwirkung auf die Verstandes- und Gefühlswelt wird um so wirksamer, je schneller die Strafe der Tat folgt. Deswegen kann Jugendhaft auch in einem beschleunigten Verfahren ausgesprochen werden.

3. Der Anwendungsbereich ist einmal durch die Tat und die hiermit gezeigte Intensität oder hierdurch erzeugte negative Wirkungen für die Gesellschaft bestimmt. Er wird zum anderen auch vorwiegend durch die Persönlichkeit des jugendlichen Täters begrenzt. Da es sich um keine Strafe handelt, die in das Strafregister eingetragen wird, werden vor allen Dingen solche Jugendliche für die Jugendhaft nicht in Frage kommen, die bereits mit schwerer Strafe vorbestraft sind oder sich bereits mehrfach vor dem Gericht oder dem gesellschaftlichen Gericht zu verantworten hatten. Sie wird bei solchen Jugendlichen anzuwenden sein, die sich in wesentlichen sozialen Bereichen, wie Schule oder Berufsleben, durchaus angepaßt verhalten oder nichtkriminelle soziale Auffälligkeiten zeigten und insbes. durch die Gruppensituation bei den im Gesetz genannten Straftaten zur Mitwirkung veranlaßt wurden.

4. Zum Vollzug dieser Strafart siehe insbes. § 13 Abs. 2, §§ 23 und 42 SVWG und § 339 StPO.

§ 75

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Einweisung in ein Jugendhaus kann angewandt werden, wenn das verletzte Gesetz Freiheitsstrafe androht, es die Schwere der Tat erfordert, die Persönlichkeit des Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung offenbart und bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren, so daß eine längere nachdrückliche erzieherische mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung erforderlich ist.

(2) Die Erziehung im Jugendhaus durch besonders geeignete Erzieher soll gewährleisten, daß die soziale Fehlhaltung des Jugendlichen überwunden wird. Er ist deshalb durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.